



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-16-113A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Rainer Busch

am 19.06.2018

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-16-113 vom 02.05.2017 erfolgte Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstellung Netzleitsystem“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Umstellung Netzleitsystem“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind vorläufig befristet bis
31.12.2023.

Soweit ein Antrag gem. § 10a ARegV fristgerecht bis zum 30.06.2018 gestellt wird,
sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze beschränkt bis
31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungs-
pflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstellung Netzleitsystem“ gemäß § 23 Abs.7 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes mit Sitz in Stuttgart.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei es, das Netzleitsystem an die sich aus dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) ergebenden Anforderungen anzupassen.

Hierzu solle mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme anteilig für die Hochspannungsebene die Hard- und Software des Netzleitsystems auf eine neue Standardversion umgerüstet werden. Das Upgrade beinhalte im Wesentlichen die Migration der Daten und Software auf die neue standardisierte System-Version, Härtingungsmaßnahmen im Bereich der Prozessankopplung und anderen Systemkomponenten zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation und der Einbringung von Sicherheitsupdates sowie die Anpassung der Test- und Entwicklungsumgebung an die zukünftigen Anforderungen an einen sicheren Systembetrieb inklusive Implementierung der dafür zusätzlichen Hardware.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass mit vermehrter Öffnung der Netzleitsysteme nach außen und der steigenden Notwendigkeit, Schnittstellen zu anderen IT-Systemen herzustellen, die Bedrohungslage für die ehemals in sich geschlossene Prozessdatenverarbeitungswelt stetig wachse. Auf diese wachsende Gefährdungslage habe der Gesetzgeber mit dem BSIG reagiert und Betreibern kritischer Infrastrukturen bestimmte Sicherheitsstandards auferlegt. Mit über 49.000 GWh/Jahr (Jahr 2014) entnommener Jahresarbeit liege die Antragstellerin weit über dem in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) definierten Grenzwert von 3.700 GWh/Jahr und gelte damit als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur. Ein Ausfall der kompletten Jahreshöchstlast der Antragstellerin von ca. 9 GW aufgrund von Cyberangriffen würde technisch die Gesamtsicherheit des ENTSO-E-Netzes gefährden.

Die Antragstellerin setze seit [REDACTED] ein. Seit 2002 sei das Netzleitsystem entsprechend den betrieblichen Erfordernissen stetig funktional erweitert worden. Bisher sei es möglich gewesen, hierfür kundenspezifische Lösungen zu entwickeln und einzusetzen. Um angesichts der wachsenden Bedrohungslage zukünftig auf dem jeweils aktuellen Sicherheitsstandard gehalten werden zu können, müssten die Netzleitsysteme nunmehr regelmäßig gepatched werden. Um patchfähig zu sein, müssten Netzleitsysteme in Zukunft wesentlich stärker standardisiert sein, um auftretende Sicherheitslücken zeitnah schließen zu können. Das derzeitige System genüge den Sicherheitsanforderungen, die für kritische Infrastrukturen gelten, nicht mehr. Aufbauend auf dem bestehenden [REDACTED] erstellt, um den nunmehr an die IT-Sicherheit zu stellenden Anforderungen nachzukommen und insbesondere die Kriterien des BDEW White Paper zu erfüllen.

Im Rahmen des Upgrades auf das [REDACTED] seien eine Vielzahl von zusätzlichen Sicherheitsfunktionen in Betrieb genommen worden. Die sogenannte Systemhärtung werde zunächst dadurch durchgeführt, dass aus der Installation sämtliche Funktionalitäten entfernt würden, die für den Betrieb von [REDACTED] nicht erforderlich seien. Im Ergebnis liege dann ein gehärteter System-Kern vor, der ausschließlich die tatsächlich genutzten Funktionen enthalte. Dadurch werde die Zahl möglicher Angriffsstellen minimiert. Eine weitere Sicherheitsfunktion sei die Patchfähigkeit des Systems. Auf diese Weise könnten Fehlerkorrekturen und kleinere Softwareerweiterungen in ein lauffähiges System eingebracht werden. Des Weiteren würden die Rechnerkomponenten des Netzleitsystems in einem physikalisch

entkoppelten IT-Netz betrieben. Die dadurch gebildete „Netzinsel“ habe keine Verbindung zum öffentlichen Netz. Eine indirekte Verbindung werde über eine demilitarisierte Zone realisiert. [REDACTED]

Das bisherige System werde nicht außer Betrieb genommen, sondern das neue System baue auf die bisherige [REDACTED] auf. Bei der beantragten Maßnahme gehe es um die Beschaffung neuer Soft- und Hardwarefunktionalitäten. Der Ersatz anderer bestehender Komponenten, außer der des Hardwarecontrollers für Visualisierungsmedien, gehe mit dieser Investitionsmaßnahme nicht einher. Dies zeige sich auch darin, dass der Antragstellerin vom Systemlieferanten keine Kosten für eine Neuinstallation (Lizenzkosten), sondern lediglich für das Upgrade berechnet worden seien. Die Implementierung der nunmehr verfügbaren, modularisierten Standardinstallation von [REDACTED] mit den beschriebenen Zusatzfunktionen sei daher effizienter als die Ergänzung der vorhandenen [REDACTED] um zusätzliche Sicherheitsfunktionalitäten.

Die erstmalige Aktivierung von Anlagen im Bau innerhalb des Projekts habe im Jahr 2015 stattgefunden. Die Antragstellerin begehrt jedoch erst eine Berücksichtigung von Kosten in der Erlösobergrenze ab dem Jahr 2017. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2019 stattfinden.

Die Antragstellerin hat 2.020.000 Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2016 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstellung Netzleitsystem“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Beschlusskammer hat den Antrag auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Umstellung Netzleitsystem“ mit Beschluss BK4-16-113 vom 02.05.2017 abgelehnt. Gegen diesen Ablehnungsbescheid hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Das Verfahren wird vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen VI-3 Kart 55/17 [V] geführt.

In der Beschwerdebegründung hat die Antragstellerin erstmalig inhaltlich näher dazu ausgeführt, welche zusätzlichen Funktionen mit dem Upgrade des Netzleitsystems verbunden sind und hat auf Nachfrage mit Schreiben vom 17.04.2018 konkrete Informationen zu Umsetzung und Funktionalitäten des Upgrades nachgereicht.

Die vorliegende Entscheidung dient der Umsetzung dieser im Beschwerdeverfahren neu gewonnen Erkenntnisse.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 05.06.2018 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 07.06.2018 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg wurde jeweils unter dem 07.06.2018 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

A. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Entscheidung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist erforderlich, damit die Entscheidung weiterhin den Voraussetzungen des § 23 ARegV genügt. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Vorliegend hat sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde aufgrund neuer Erkenntnisse geändert. Im Rahmen der Beschwerdebeurteilung im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Antragstellerin erstmals konkrete Informationen zu Umsetzung und Funktionalitäten des Upgrades vorgetragen. Diese neuen Informationen begründen eine gegenüber dem Ausgangsbescheid abweichende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme.

C. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dem Begehren der Antragstellerin wird entsprochen, wenn nunmehr eine Genehmigung der beantragten Maßnahme erfolgt, sodass ihrerseits kein gegenläufiges Interesse an einer entsprechenden Änderung des Ausgangsbescheids anzunehmen ist. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand des unveränderten Ausgangsbescheids ist vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich. Es besteht im Gegenteil ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Anpassung der Entscheidung an die nunmehr nachträglich gewonnenen Erkenntnisse.

Das Verwaltungsverfahren wird daher wieder aufgegriffen und der Ausgangsbescheid wird durch den Änderungsbescheid ersetzt.

D. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Umstellung Netzleitsystem“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt. Mit der Umstellung des Netzleitsystems auf das [REDACTED] werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Das [REDACTED] verfügt über zusätzlichen Sicherheitsfunktionen. Anders als die bisher genutzte [REDACTED] ist das System nach dem Upgrade auf die standardisierte Version patchfähig, sodass Fehlerkorrekturen und kleinere Softwareerweiterungen in ein lauffähiges System eingebracht werden können. [REDACTED]

[REDACTED] Diese zusätzlichen Funktionen gehen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinaus. Die Maßnahme ist deshalb als Umstrukturierungsinvestition zu qualifizieren.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 7 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 7 S. 1 ARegV können Investitionsmaßnahmen von Verteilernetzbetreibern nicht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 ARegV genehmigt werden, sondern darüber hinaus auch für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Hochspannungsebene, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendig sind. Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme erfüllt.

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Investition in die Hochspannungsebene. Gegenstand der Investitionsmaßnahme ist lediglich der auf die Hochspannungsebene entfallende Anteil der Umrüstung von Hard- und Software des Netzleitsystems.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die Umstellung des Netzleitsystems die Gefahr von Cyberangriffen auf das Verteilernetz minimiert. Durch die fortschreitende Digitalisierung der Versorgungsnetze wächst die Gefahr von Cyberangriffen auf die Netzleitsysteme dieser Versorgungsnetze. Auf diese wachsende Gefährdungslage hat der Gesetzgeber mit dem BSIG reagiert und Betreibern kritischer Infrastrukturen bestimmte Sicherheitsstandards auferlegt. Mit über 49.000 GWh/Jahr (Jahr 2014) entnommener Jahresarbeit liegt die Antragstellerin über dem in der BSI-KritisV definierten Grenzwert von 3.700 GWh/Jahr und gilt damit als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind also Änderungen bei technischen Standards. Die Entscheidung über die Umsetzung der Anforderungen nach dem BSIG hat auch Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Ein Ausfall der kompletten Jahreshöchstlast der Antragstellerin von ca. 9 GW aufgrund von Cyberangriffen würde die Gesamtsicherheit des ENTSO-E-Netzes gefährden. Zudem führt die Patchfähigkeit der standardisierten Version dazu, dass Fehler im laufenden System korrigiert werden können. Die beantragte Maßnahme ist damit für eine Erhöhung bzw. Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit und Sicherheit im Gesamtsystem notwendig.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält einen Ersatzanteil in Höhe von 15 Prozent.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist ein solcher prozentualer Ersatzanteil abzuziehen, da das Projekt auch den Ersatz von Anlagegütern umfasst. Die vorliegende Maßnahme stellt eine Umstrukturierungsmaßnahme des bestehenden Netzes und seiner zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahmen dar, so dass es sich um eine Investitionsmaßnahme handelt, bei der typischerweise ein Ersatzanteil vorhanden ist. Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV liegt dieser in der Regel bei 15 Prozent. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

Wie der Ersatzanteil zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV.

E. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist vorläufig auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist grundsätzlich bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 S. 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Konkrete Bestimmung der Genehmigungsdauer

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2019 erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2021. Dementsprechend wäre die Genehmigung auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 zu beschränken.

Vor dem Hintergrund der Überführung der Verteilernetzbetreiber vom Instrument der Investitionsmaßnahme hin zum Kapitalkostenabgleich ist im Hinblick auf die Genehmigungsdauer jedoch zu berücksichtigen, dass es den Netzbetreibern gem. § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV freisteht, bis zum 30. Juni 2017 für Gasverteilernetze und bis zum 30. Juni 2018 für Stromverteilernetze einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. Von diesem Recht hat die Antragstellerin bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Genehmigung ist somit vorläufig auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 zu beschränken. Sollte die Antragstellerin einen entsprechenden Antrag bei der Bundesnetzagentur noch fristgerecht stellen, endet die genehmigte Investitionsmaßnahme abweichend von den vorstehenden Ausführungen zum Eintritt der Szenariobedingungen gem. § 34 Abs. 7 S. 6 ARegV mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode, sodass die Genehmigung auf den Zeitraum bis zum 31.12.2018 beschränkt ist.

F. Anpassung der Erlöobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze kann nur aufgrund von Anlagengütern vorgenommen werden, für die auch rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gestellt wurde. Da im vorliegenden Fall der Antrag zum 31.03.2016 gestellt wurde, darf eine Anpassung der Erlöobergrenze aufgrund von Anlagengütern, die vor dem 01.01.2017 aktiviert worden sind, nicht vorgenommen werden.

Sollten Anlagen im Bau im Jahr 2016 oder vorher aktiviert worden sein, deren Aktivierung/Umbuchung als Fertiganlagen erst in 2017 oder später erfolgt ist, können die Kosten für diese Anlagengüter ab diesem Zeitpunkt wieder angesetzt werden. Insofern kommt es bei der Berechnung der Kosten des Jahres 2017 nicht darauf an, ob die Aktivierungen der Fertiganlagen des Jahres 2017 aus einer Umbuchung der Ende 2016 vorhandenen Anlagen im Bau oder aus einer direkten Aktivierung von Fertiganlagen des Jahres 2017 resultieren. Sind im Jahr 2016 oder vorher bereits Fertiganlagen aktiviert worden, kann dafür keine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgen, da für die entsprechenden Anlagengüter kein rechtzeitiger Antrag gestellt wurde.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2017 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2017 eine Anpassung der Erlöobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2016 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlöobergrenze zum 01.01.2017 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlöobergrenze nicht bereits zum 01.01.2017 bzw. zum 01.01.2018 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlöobergrenze erstmalig zum 01.01.2019.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlöobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlöobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G. I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlöobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV nicht länger zu berücksichtigen. § 34 Abs. 5 S. 3 ARegV sieht insoweit vor, dass § 23 Abs. 2a ARegV für Verteilernetze mit Beginn der dritten Regulierungsperiode nicht mehr anzuwenden ist. Ein solcher Abzug ist nicht länger erforderlich, da die mehrfache Refinanzierung, der mit dem Abzugsbetrag gem. § 23 Abs. 2a ARegV begegnet wurde, beim Übergang von der Investitionsmaßnahme zum Kapitalkostenabgleich nicht zu erwarten ist. Vorliegend sind die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 5 S. 3 ARegV erfüllt. Zum einen ist die Antragstellerin ein Verteilernetzbetreiber. Zum anderen ist die vorliegende Genehmigung vorläufig bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode bzw. im Fall eines fristgerechten Antrags gem. § 10a ARegV bis zum Ende der zweiten Regulierungsperiode beschränkt.

G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermögli-

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

chen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

H. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lüdtké-Mandjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Rainer Busch

Beisitzer